

Waffenrechtliche Regelungen der

U N I S I N

Da die Kostüme vieler Cosplayer Nachbildungen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen wie Stäben oder Schilden erfordern um ein authentisches Erscheinungsbild zu ermöglichen, müssen einige Regeln aufgestellt werden, damit die Sicherheit aller Besucher gewährleistet werden kann. Im Folgenden wird erläutert, welche Gegenstände gefahrlos mitgeführt werden können und welche auf dem Gelände der Unision leider nicht zugelassen sind.

Grundsätzliches:

Vermummung auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Verkehrsmitteln sollte vermieden werden.

Wir möchten, dass sich Cosplayer immer vorbildlich verhalten und keinerlei Grund für eine Verängstigung Unbeteiligter bieten (zum Beispiel durch das Tragen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen). Cosplayer haften für durch sie ausgelöste oder verursachte Schäden/Kosten vollumfänglich.

Basierend auf dem schweizer Waffengesetz gelten während der Unision bestimmte Richtlinien, die von allen Teilnehmern eingehalten werden müssen. Aus Sicherheitsgründen wird deshalb auf der Unision ein Waffencheck durchgeführt. Dieser Check ist Pflicht für sämtliche Waffenträger.

An der Unision wird zwei Arten von Waffen unterschieden:

1. Verbotene Waffen
2. Erlaubte Waffen

Die dabei getroffene Entscheidung des Sicherheitspersonals der Unision ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Diese Regeln wurden nicht dafür aufgestellt, um die Darstellungsart und -weise der Teilnehmern zu beanstanden oder beeinflussen, sondern ergeben sich aus den lokalen und nationalen Gesetzen und sind deswegen auch für Veranstaltungen wie die Unision zwingend.

1. Verbotene Waffen

Verbotene Waffen dürfen nicht auf das Gelände oder in die Hallen gebracht werden. Wer es trotzdem versucht, riskiert die Abnahme seines Tickets ohne Rückerstattung und ein sofortiges Hausverbot sowie eine Mitteilung an die Behörden. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der/die Besitzer/in beispielsweise im Besitz eines gültigen Waffenscheins ist, der ihn/sie zum Führen dieser Waffe berechtigt.

Zu den verbotenen Waffen gehören z.B.:

- Echte Schusswaffen, echte Munition, Pyrotechnik und Explosivkörper (Knallkörper, Raketen usw.)
- Funktionsfähige SoftAir- und Gaspistolen (auch ungeladen)
- Schusswaffenimitationen und Replika aus Metall, Metall/Holz, Kunststoff, bei welchen Verwechslungsgefahr mit echten Schusswaffen besteht.
- Wurfaffen (z.B. Wurfsterne, Wurfpeile, Wurfmesser)
- Schlagringe, Totschläger, Stahlruten
- Würgewaffen (z.B. Nunchakus)
- Hieb- und Stichwaffen mit scharfer Metallklinge oder mit Spitzen (z.B. Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Morgensterne, Messer aller Art ausser Taschenmessern)
- Einhändig bedienbare Messer (Butterfly, Springmesser, etc.)
- Messer mit zweischneidiger Klinge
- Reitgerten über 1 m Länge, Handpeitschen mit Bandmaß über 1,5 m, Stabpeitschen mit Stab über 1 m und Bandmaß über 1,5 m Länge.
- Pfeile aller Art, unabhängig vom Material, ausser LARP-Polsterpfeilkopf oder weiches Material ohne Spitze.

2. Erlaubte Waffen

Erlaubte Waffen dürfen an der Unision während der gesamten Dauer getragen werden. Sie werden am Eingang besonders gekennzeichnet, damit sie nicht jedes Mal neu kontrolliert werden müssen.

Zu den erlaubten Waffen gehören z.B.:

- Hieb- und Stichwaffen mit stumpfer Metallklinge und runder Spitzen (z.B. Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Morgensterne, Messer aller Art außer Taschenmessern) zu Schaukampfwzwecken und mit Schaukampfnormen.
- Hieb- und Stichwaffen mit Klingenersatz aus Holz, Plastik usw. (z.B. Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Messer aller Art, ausser in verbotenen Waffen aufgeführt).
- Waffenimitationen aus Schaumstoff, Gummi, Pappe, Weichplastik
- LARP-Waffen («Live Action Role Play» - im allgemeinen Schaumstoff- oder Latexnachbildungen mit Stabilisationskern.)
- Waffen und Stäbe aus einer Kombination aus Holz und/oder Pappe/Plastik/Weichmaterial
- Stäbe, bei denen deutlich erkennbar ist, dass sie nur zur Stabilisierung dienen

- Bogen und Köcher, aber ohne Pfeile, ausser LARP Pfeile mit Polsterpfeilkopf oder weiches Material ohne Spitze.
- Reitgeräten, Peitschen (sofern nicht unter den verbotenen Waffen genannt)

Hinweise:

Wer sich weigert, eine eigentlich erlaubte Waffe kennzeichnen zu lassen, wird der Eintritt auf das Gelände verweigert. Die Kennzeichnung wird angebracht, ohne die Oberfläche oder Beschaffenheit der Waffe zu beschädigen.

Kleidungsaccessoires

- Bei Stachelarm- und -halsbändern aus harten Materialien (z.B. Metall, Kunststoff, Holz, etc.) dürfen die Stacheln eine Länge von 5 cm nicht überschreiten und müssen stumpf sein. Weiche Materialien (z.B. Schaumstoffe, Sagex, etc.) haben keine Einschränkungen auf die Art und Länge der Stacheln.
- Ketten aus Holz und/oder Kunststoff müssen deutlich erkennbar zur Kleidung gehören.
- Ketten aus Metall müssen so an der Kleidung befestigt sein, dass sie nicht abgenommen werden können.
- Die Kleidung sollte keine scharfen Ecken und Kanten aufweisen.

Allgemeines

Ausnahmeregelungen zum Tragen von Waffen werden ausschliesslich Walking Acts / Showacts bewilligt, welche von der Unision mittels schriftlicher Vereinbarung gebucht werden. Besucher aus dem Ausland müssen sich über die Zoll- und Einfuhrbestimmungen in die Schweiz informieren. Wir bitten unsere Besucher im öffentlichen Raum auf ein Tragen von Masken, Helmen und ähnlichem zu verzichten.

Helft bitte durch euer vorbildliches Verhalten mit, dass die Unision auch der Bevölkerung und den Behörden in bester Erinnerung bleibt.